

2/S-BR/2011

STELLUNGNAHME**des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 10. Mai 2011****gemäß Art. 23e Abs. 4 B-VG**

SEK (2009) 413 endg./2 Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über wirtschaftliche Integration mit Kanada
(15300/EU XXIV.GP)

„Der zuständige Bundesminister wird aufgefordert, den Schutz öffentlicher Dienstleistungen gegenüber den europäischen Handelspartnern auch auf europäischer Ebene weiterhin offensiv einzufordern. Dies bedeutet insbesondere:

- Es darf zu keiner weiteren Liberalisierung bzw. Deregulierung von geschützten öffentlichen Dienstleistungen kommen
- Am Schutzniveau der bisherigen horizontalen Ausnahmen für öffentliche Dienstleistungen („Public Utility“-Klausel und "Subventionsvorbehalt") muss grundsätzlich festgehalten werden.
- Das Recht der Mitgliedstaaten, über Definition, Organisation und Anforderungen an öffentliche Dienstleistungen zu entscheiden sowie das Subsidiaritätsprinzip müssen gewahrt bleiben.
- Es muss den Mitgliedstaaten weiterhin offenstehen, abhängig von den jeweiligen nationalen Gegebenheiten, ihre sensiblen öffentlichen Dienstleistungen in künftigen Handelsverhandlungen abzusichern.
- Handelsverhandlungen dürfen nicht so geführt werden, dass damit die besondere Rolle der öffentlichen Dienstleistungen, wie im Vertrag von Lissabon festgelegt, ausgehöhlt wird."